



Amtsblatt

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt • A 7857
Brandenburgische Universitäts-
druckerei- und Verlags-
gesellschaft Potsdam mbH
Karl-Liebknecht-Straße 24/25
14476 Golm
Tel./Fax 0331/56 89-0/-16

für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin: Bekanntgabe des Termins der öffentlichen Sitzung des jeweiligen Kreisabstimmungsausschusses zur Feststellung des Ergebnisses zum Volksbegehren „Hochschulen erhalten“ gemäß den Bestimmungen des § 21 des Volksabstimmungsgesetzes in Verbindung mit § 12 der Volksbegehrensverfahrensordnung S. 1

Bekanntmachungsanordnung des Landrates zur Änderungssatzung des WAZV Werder-Havelland vom 15.08.2013 S. 2

Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

• Jahresabschluss des TAZV „Freies Havelbruch“ für das Jahr 2011 S. 3

• 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) S. 3

• 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ S. 3

• Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren und den Ersatz von Auslagen (Verwaltungsgebührensatzung) des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ S. 3

• Gebührenerhöhungen des TAZV „Freies Havelbruch“ ab 2014 – 2015 S. 6

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ S. 6

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus dem Landratsamt

Interessenbekundungsverfahren FD 52 S. 7

„Feuer und Flamme“ für unsere Museen – Aktionstag am 26. Oktober 2013 S. 7

Arbeitskreis Neue Erziehung (ANE): Elternbrief 31 S. 8

APM Abfallwirtschaft GmbH: Am 28.11.2013 bleiben die Werkstoffhöfe geschlossen S. 8

Blutspendetermine Oktober 2013 S. 8



Jahrgang 20
Bad Belzig
27. September 2013
Nummer 8

Impressum

Herausgeber:
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/9 12 27, Fax 033841/9 12 18
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion:
Büro Landrat,
presse@potsdam-mittelmark.de

Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24/25, 14476 Golm

Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

auf der Grundlage der Bestimmungen des § 21 des Volksabstimmungsgesetzes in Verbindung mit § 12 der Volksbegehrensverfahrensordnung gebe ich Folgendes bekannt:

Die öffentliche Sitzung des jeweiligen Kreisabstimmungsausschusses zur Feststellung des Ergebnisses zum Volksbegehren „Hochschulen erhalten“ findet

am Donnerstag, dem 17. Oktober 2013 jeweils um 17.00 Uhr
im Landratsamt Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1,
in 14806 Bad Belzig,

für den Stimmkreis 16 im Beratungsraum 203
für die Stimmkreise 18 und 20 im Plenarsaal
für den Stimmkreis 19 im Zimmer 207 (Frau Kümpel)
statt.

Kümpel
Kreiswahlleiterin
WK 19

Lahn
Kreiswahlleiterin
WK 16

Vogel
Kreiswahlleiterin
WK 18, 20

Bekanntmachung des Landrates als allgemeine untere Landes- behörde, Kommunalaufsichtsbehörde

Betrifft: Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass nachfolgende „Zweite Änderung zur Satzung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland vom 06. November 2008“ im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark öffentlich bekannt gemacht wird.

Bad Belzig, den 09.09.2013

gez. i. V. Stein

Blasig
Landrat
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- 5) Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- 6) Aufnahme von Darlehen,
- 7) Übernahme von Bürgschaften,
- 8) Geschäftsordnung des Zweckverbandes und seiner Organe,
- 9) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
- 10) Austritt von Verbandsmitgliedern
- 11) Auflösung des Zweckverbandes, Bestellung von Abwicklern und Aufteilung des Verbandsvermögens,
- 12) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 250.000,00 € übersteigt,
- 13) Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- 14) Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
- 15) Auseinandersetzung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes.“

2. § 9 wird einschließlich der Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 9 Beschlussfassung

Zweite Änderung zur Satzung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland vom 06. November 2008

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 15.08.2013 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland vom 06. November 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 30. Dezember 2008, Seite 19), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 25. August 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 27. Oktober 2011, Seite 15) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird einschließlich Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- 1) Wirtschaftsplan des Zweckverbandes,
- 2) Festsetzung der Umlage nach § 15 dieser Satzung,
- 3) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- 4) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, ergänzende Bedingungen zu den allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung und Entgeltbestimmungen (Wassertarife) und Verordnungen,

(1) Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Beschlüsse werden, soweit durch das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung festgelegten Anzahl von Mitgliedern der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen.

(3) Änderungen der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 GKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl.“

Artikel 2

Diese Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Werder (Havel), den 15. 08. 2013

gez. Werner Große
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des TAZV „Freies Havelbruch“ für das Jahr 2011

Gemäß § 33 Abs. 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 26.03.2009 (GVBl. II S. 150) wird der Beschluss der Versammlung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des TAZV „Freies Havelbruch“ für das Jahr 2011 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers öffentlich bekannt gegeben.

In der Versammlung des TAZV „Freies Havelbruch“ am 03.07.2013 wurde der Jahresabschluss 2011 festgestellt.

Der Vorstandsvorsteher ist für das Wirtschaftsjahr 2011 entlastet worden.

Die Jahresabschlussprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Die Unterlagen zum Jahresabschluss liegen zur Einsichtnahme eine Woche (vom 04.11.2013 bis 08.11.2013) in den Räumlichkeiten des TAZV „Freies Havelbruch“, Friedensstraße 3, OT Lehnin, 14797 Kloster Lehnin während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Kloster Lehnin, den 10.09.2013

gez. Kreykenbohm
Verbandsvorsteher

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1999 (GVBl. I/99, (Nr. 11), S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, (Nr. 12), S. 202, 206) hat die Versammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ am 03.07.2013 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ beschlossen.

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Gebühr beträgt für die Entsorgung von abflusslosen Gruben 6,56 €/m².
2. Die Gebühr beträgt für die Entsorgung von Kleinkläranlagen 13,40 €/m².
3. Für das Auslegen von mehr als 5 Schläuchen (insgesamt 15 m) wird ein Zuschlag erhoben. Er beträgt 0,59 € je Schlauch (3 m).

2. Die Satzungsänderung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2014 in Kraft.

Golzow, den 30.08.2013

Golzow, den 29.08.2013

gez. Göricke
Vorsitzender der Versammlung

gez. Kreykenbohm
Verbandsvorsteher

4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasser- beseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1999 (GVBl. I/99, (Nr. 11), S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, (Nr. 12), S. 202, 206) hat die Versammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ am 03.07.2013 folgende 4. Änderungssatzung der Satzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) beschlossen.

1. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Benutzungsgebühr wird auf 5,33 €/m² festgesetzt.
2. Die Grundgebühr wird pro Hausanschluss und Monat in Höhe von 9,00 € erhoben.

2. Die Satzungsänderung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2014 in Kraft.

Golzow, den 30.08.2013

Golzow, den 29.08.2013

gez. Göricke
Vorsitzender der Versammlung

gez. Kreykenbohm
Verbandsvorsteher

Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren und den Ersatz von Auslagen (Verwaltungsgebührensatzung) des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2013 (GVBl./131, Nr.09), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2012 (GVBl. I/12, Nr. 37) hat die Versammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ in ihrer Sitzung am 03.07.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Gegenstand der Satzung und Grundsätze der Gebührenerhebung	2
§ 2 Schuldner der Verwaltungsgebühr	2
§ 3 Sachliche Gebührenbefreiung	2
§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit	3
§ 5 Höhe der Verwaltungsgebühr	3
§ 6 Auslagen	4
§ 7 Entstehung der Gebührenschild und der Ersatzpflicht	4
§ 8 Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr und Auslagen	4 – 5
§ 9 Beitreibung	5
§ 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	5

Anlage: Gebühren

§ 1

Gegenstand der Satzung und Grundsätze der Gebührenerhebung

(1) Der Zweckverband erhebt Geldleistungen als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – des Zweckverbandes (Verwaltungsgebühren). Der Zweckverband fordert Ersatz für bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen.

(2) Die Geltendmachung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(3) Für die in dieser Satzung genannten Leistungen werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(4) Gebührenpflichtige Handlungen sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilung zum Leitungsbestand des Verbandes, Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art sowie die Bearbeitung von Anträgen, die auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gerichtet sind. Die Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist enthält die Gebührensätze für die Leistungen, die Gegenstand dieser Satzung sind.

(5) Die Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist nicht davon abhängig, dass die für den Gebührenpflichtigen vorteilhaft bzw. von diesem gewollt ist oder im überwiegend privaten Interesse des Gebührenschuldners liegt.

§ 2

Schuldner der Verwaltungsgebühr

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

- wer die Leistung beantragt hat sowie
- derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird, insbesondere dem eine Genehmigung erteilt wird;
- wer die Pflicht zur Leistung der Verwaltungsgebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
- wer für die Verwaltungsgebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Sachliche Gebührenbefreiung

Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen besondere Leistungen befreit, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist, insbesondere mündliche, einschließlich fernmündliche Auskünfte.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- Die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
- das Land Brandenburg sowie, die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Brandenburg, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt;

- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

(2) Bei Abschluss von zwei- oder mehrseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungsträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

§ 5

Höhe der Verwaltungsgebühr

(1) Die gebührenpflichtige Leistung und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.

(2) Soweit sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand bemisst, der für die Verwaltungsleistung in Ansatz zu bringen ist, errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede der besonderen Leistungen eine Gebühr erhoben.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei der Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder vor seiner sachlichen Bearbeitung zurückgezogen, so ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Verwaltungsgebühr.

§ 6

Auslagen

(1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

- im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten;
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
- Zeugen- und Sachverständigenkosten;
- die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
- Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) Auslagenschuldner ist der Verwaltungsgebührenschildner bzw. derjenige, derjenige, der die Verwaltungsgebühr zu entrichten hätte, wenn keine Gebührenbefreiung gegeben wäre.

(3) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt auf Nachweis nach dem Bundesreisekostengesetz.

(4) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Erhebung der Gebühren entsprechend. Sachliche und persönliche Gebührenbefreiung haben nicht die Auslagenfreiheit zu Folge, nur Kostenfreiheit führt zur Auslagenbefreiung.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld und der Ersatzpflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr und Auslagen

(1) Die Verwaltungsgebühr und der Auslagenersatz werden vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Schuldner fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.

(2) Werden die Verwaltungsgebühr und der Auslagenersatz durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und durch die Post übermittelt oder zugestellt, werden sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Der Nachweis der Zahlung der Gebühren ist durch die Bestätigung über die Einzahlung auf ein Konto des Verbandes zu führen.

(4) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühren oder Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Schuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golzow, den 30.08.2013

gez.

Wolfgang Göricke

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Golzow, den 29.08.2013

gez.

Bernd Kreykenbohm

Verbandsvorsteher

Anlage zur

Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren und den Ersatz von Auslagen (Verwaltungsgebührensatzung) des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Schriftstücke je angefangene Seite	1,00 €
1.2	Pläne in Form von topografischen Übersichtskarten Verbandsgebiet in verschiedenen Maßstäben je Blatt A 4	1,50 €
	> A 4	2,50 €
	> A 1	10,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag
1.3	vermessene aktuelle Blattausschnitte (Lagepläne 1 : 500) je Blatt	A 4 2,50 € A 3 5,00 € A 1 35,00 €
2.	Gebühren für Amtliche Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	1,50 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	2,50 €
3.	Gebühren für Akteneinsicht und Auskünfte	
3.1	Durchführung der Akteneinsicht in der Geschäftsstelle des Verbandes unter Aufsicht oder Bereitstellung der Räumlichkeiten Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00 €
3.2	schriftliche Auskunft für Marktforschung, wirtschaftliche Dispositionen, Fachanalysen u. ä. soweit keine Gebührenbefreiung besteht je angefangene halbe Stunde	15,00 €
3.3.	schriftliche Auskünfte über Leitungsbestand, den Stand der Erschließung von Grundstücken sowie zu erwartende Kosten für die Erschließung für jede angefangene halbe Stunde	15,00 €
4.	Genehmigungen, (u. a. Schachtgenehmigung, Trassenzustimmung), Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, Stellungnahmen, Bauvoranfragen, Bescheinigungen sowie Mitwirkung bei Investitionsvorhaben Dritter soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	ohne örtliche Einweisung	15,00 €
	mit örtlicher Einweisung	30,00 €
	je angefangene halbe Stunde	
5.	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
	ohne örtliche Begutachtung	15,00 €
	mit örtlicher Begutachtung	30,00 €
	je angefangene halbe Stunde	
6.	Liegenschaftsbearbeitung	
	ohne örtliche Begutachtung	15,00 €
	mit örtlicher Begutachtung	30,00 €
	je angefangene halbe Stunde	

Gebührenanpassungen des TAZV „Freies Havelbruch“ ab 2014 – 2015

Der TAZV „Freies Havelbruch“ ist nach dem KAG Brandenburg (Kommunalabgabengesetz Brandenburg) angehalten die Gebührenkalkulationen spätestens alle 2 Jahre zu überprüfen und neu zu kalkulieren, um eine zuverlässige mittelfristige Vorausschau über die zu erwartenden Einnahmen des Verbandes zu haben. Die zu erhebenden Gebühren müssen gebührendeckend und auskömmlich sein. Der TAZV „Freies Havelbruch“ beauftragte im November 2012 die Erarbeitung der Gebührenkalkulationen für die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung für den neuen Kalkulationszeitraum 2014/2015.

Im Ergebnis dieser Kalkulation werden folgende Preisanpassungen eintreten:

Fäkalienschlamm (für genehmigte Kleinkläranlagen)
Erhöhung von 7,67 €/m³ auf 13,40 €/m³ (brutto)

Fäkalienentsorgung (Grubenentsorgung)
Senkung von 6,69 €/m³ auf 6,56 €/m³ (brutto)

Schmutzwasser (Entsorgung über das zentrale Abwassernetz)
Erhöhung von 4,45 €/m³ auf 5,33 €/m³ (brutto)
Trinkwasser Beibehaltung 1,87 €/m³ (brutto)

Die Grundgebühr bleibt für Abwasser und Trinkwasser auf gleichem Niveau.

Die Preiserhöhungen im Bereich der Schmutzwasserentsorgung stehen u. a. auch ursächlich im Zusammenhang mit den Einleitungen vom Fremdwasser ins öffentliche Abwasserkanalnetz und anderen Faktoren. Zur Problematik der Fremdwassereinleitung hatte der TAZV bereits im Amtsblatt hingewiesen.

Hierunter fallen insbesondere Einleitungen in den öffentlichen Abwasserkanal über Dachfallrohre, Hofentwässerungen oder mobile Leitungen mit Pumpenanlagen. Damit erhöhen sich wesentlich die Mengen des zu transportierenden und zu reinigenden Abwassers. Ebenso steigen die Kosten für den Transport und die Schmutzwasserbehandlung. Eine weitere Ursache des erhöhten Fremdwasseranteils könnte die Einleitung von Wasser aus bestehenden Brunnenanlagen ins öffentliche Kanalnetz sein. Auch hier werden in Zukunft vermehrt Kontrollen durch den TAZV durchgeführt.

Ferner sind in der Vergangenheit immer wieder Kleidungsstücke, Windeln, Verpackungen und diverse andere Materialien in das Abwassersystem widerrechtlich eingeleitet worden, die letztendlich zu Verstopfung und Reparaturen an den Abwasseranlagen führten. Selbst Manipulationen an den Abwasserpumpwerken, wie das böswillige Verstopfen von Be- und Entlüftungsrohren, führen zu erheblichen Störungen und somit zu zusätzlichen Reparaturkosten. Diese Kosten müssen in die Gebührenstruktur der Abwassergebühr einbezogen werden. Ferner unterliegt der TAZV, wie jeder andere Haushalt auch, den Erhöhungen beim Strombezug. Auch hier sind Erhöhungen im Betriebsaufwand festzustellen, auch wenn der Stromverbrauch des TAZV erfolgreich gesenkt werden konnte.

Ziel des TAZV wird es in den nächsten Jahren sein, die Gebühren für die Bürger stabil zu halten und wenn möglich in den einzelnen Sparten wieder zu senken. Hierzu benötigen wir jedoch Ihre Mithilfe! Bei den genannten Problemstellungen können alle Kunden mit Ihrem Verhalten dafür Sorge tragen, dass die Gebühren in einem verträglichen Maß gehalten werden.

TAZV „Freies Havelbruch“
kaufmännische Betriebsführung
Friedensstraße 3
14797 Kloster Lehnin
Fon: +49 (0)3382-730748
Fax: +49 (0)3382-730762
E-Mail: energie@lehnin.de

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Verbandssitz: 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38
Telefon: 03321-454641; Fax: 03321-454898;
E-Mail: info@wbv-nauen.de

In der Zeit vom 02.09.2013 bis zum 31. März 2014 führen der Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, den freien Zugang zum Gewässer zu gewähren, indem z. B. ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Unterhaltungstreifen heraus gesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises bzw. der kreisfreien/amtsfreien Städte genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“, 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38.

Nauen, den 22.08.2013

Hacke
Geschäftsführer

Ende des amtlichen Teils

Interessenbekundungsverfahren

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark beabsichtigt, im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens mit **Anbietern von sozialen Dienstleistungen** in Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen nach:

§§ 75 ff. SGB XII, für Leistungen im Rahmen der Hilfe zur angemessenen Schulbildung in Form einer Schullasistenz nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII,

und

§§ 77, 78 a ff SGB VIII, für Leistungen im Rahmen der Hilfe zur angemessenen Schulbildung in Form einer Schullasistenz nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 35a SGB VIII,

in den Sozialräumen des Landkreis Potsdam-Mittelmark einzutreten.

Gegenstand des Interessenbekundungsverfahrens und der Verhandlungen ist die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung. Diese Vereinbarung, wie auch weitere Informationen zum Verfahren können auf der Homepage des Landkreis Potsdam-Mittelmark eingesehen werden.

Interessierte Anbieter werden gebeten, die geforderten Unterlagen schriftlich unter Beachtung der Hinweise auf der Homepage bis zum **26. Oktober 2013** an folgende Adresse zu senden:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Soziales und Wohnen
Interessenbekundungsverfahren Schullasistenz
Niemöller Straße 1
14806 Bad Belzig

Entdeckungsreise durch die Museen – Zum neunten Mal „Feuer und Flamme für unsere Museen“ in Potsdam-Mittelmark und weiteren Landkreisen

Zum neunten Mal findet nun der Aktionstag „Feuer und Flamme für unsere Museen“ statt. In diesem Jahr beteiligen sich **71 Museen** vom Elbe-Elster Landkreis (2) über Teltow-Fläming (3), Potsdam-Mittelmark (44), Stadt Brandenburg an der Havel (2), das Havelland (13), Oberhavel (1) bis hinauf in die Ostprignitz (6).

Alle Museen haben für Ihre Besucher wieder ein umfangreiches Programm auf die Beine gestellt.

Seien Sie dabei wenn am 26. Oktober von 13 bis 20 Uhr bei freiem Eintritt viel Heißes und Feuriges geboten wird und darüber hinaus auch einiges Wissenswertes mitgenommen werden kann.

Die Palette ist groß und reicht vom Regionalmuseum bis hin zu Schlössern, Klöstern und Burgen, von der Garten- und Kleinkunst bis hin zu den technischen Errungenschaften der Automobil- und Flugzeugentwicklung.

Erleben Sie ungewöhnliche Programme in musealen Einrichtungen, wie beispielsweise Modenschau, Tanz, Filmvorführungen, Lesungen, Hüttenabend und Gaumenschmaus, eine Spritztour mit einem Oldtimer, Konzerte, Einführung in das Geo-Caching, Wanderungen, Kunst, Leuchtskulptur auf dem Wasser und Pyro-Zauber, mittelalterliches Backen und Braten, Fackelburgführung mit einem Ritter, Lichtshow, illuminierte Parks und Gärten, Schatzsuche für Kinder, Trachtenvorführungen, altes und traditionelles Handwerk selbst ausführen, Kinderquiz, Fotowettbewerb für Kinder u. v. a. m.

Traditionell werden in den Abendstunden Feuerschalen, Fackeln und Kerzen entzündet, und die eine oder andere feurige kulinarische Überraschung wartet darauf probiert zu werden.

Das komplette Programm: www.Potsdam-Mittelmark.de/Kultur/Veranstaltungen

**13.00 Uhr Auftaktveranstaltung auf der Bischofresidenz Burg Ziesar
Mit Vertretern aus Politik und Kultur
Musikalische Begleitung: Manfred Sperling**

PM
Landkreis
Potsdam-Mittelmark

Feuer und Flamme
für unsere Museen
am 26. Oktober 2013

Aktionstag der Museen in

- Potsdam-Mittelmark
- Brandenburg an der Havel
- Havelland / Oberhavel
- Teltow-Fläming
- Elbe-Elster
- Ostprignitz-Ruppin

Öffnungszeiten: 13.00 bis 20.00 Uhr und Open end / Eintritt: Frei

BRANDEBURG
TF LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
Landkreis Havelland
Landkreis Elbe-Elster
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Landkreis oberhavel

Kinder müssen wissen, woran sie sind: Elternbrief 31 (4 Jahre, 9 Monate)

Endlich liegt Nick im Bett. Stefan ist heilfroh, dass er die Zankerei im Bad hinter sich hat. Zähneputzen geht zurzeit fast nie ohne Geschrei ab. Als er sich umdreht, sieht er, wie sein Sohn sich einen Bonbon in den Mund schiebt. „Mann, das glaub ich jetzt nicht!“ Stefan könnte sich die Haare raufen. Er ist müde und muss noch arbeiten. „Bonbons nach dem Zähneputzen, du weißt doch, dass das nicht geht!“ Nick lächelt seinen Papa breit an – und der gibt sich geschlagen.

Für Eltern ist die Versuchung manchmal groß, einem Konflikt einfach aus dem Weg zu gehen. Keine Kraft mehr, keine Nerven, keine Zeit... Lieber drückt man beide Augen zu, anstatt schon wieder Streit zu riskieren. Natürlich hängt unser Verhalten auch von unserer Tagesform ab. Bei guter Laune hüpfen wir selbst mit unserem Kind auf dem Sofa herum, bei schlechter Laune wird es dafür ausgeschimpft. An einem entspannten Nachmittag fallen uns drei Alternativvorschläge zum Überraschungsei an



der Supermarktkasse ein, nach einem anstrengenden Arbeitstag führt die bloße Frage danach zum Krach.

Dieser Elternbrief beschäftigt sich mit dem Thema der liebevollen, bestimmten und konsequenten Erziehung unserer Kinder. Wie eng oder wie weit die Grenzen gezogen werden, muss jede Familie selbst entscheiden und ausprobieren. Lesen Sie mehr in diesem Elternbrief!

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises „Neue Erziehung“ www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.



Die APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH informiert!

Am Donnerstag, den 28.11.2013, bleiben folgende Wertstoffhöfe aufgrund einer Weiterbildung der dortigen Mitarbeiter/-innen geschlossen.

- 145413 Teltow, Ruhlsdorfer Str. 100
- 14542 Werder, Hans-Grade-Str. 1
- 14823 Niemegek, Bahnhofstraße 18

Bitte stellen Sie sich darauf ein, dass an diesem Tag keine Abnahme von Abfällen an o. g. Wertstoffhöfen erfolgen kann.

Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat Oktober 2013

01. Oktober 2013	Ziesar, Freiwillige Feuerwehr, Gartenstr. 16	15:30 bis 19:30 Uhr
02. Oktober 2013	Beelitz, Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str. 16	14:30 bis 19:00 Uhr
05. Oktober 2013	Potsdam, Filmpark Babelsberg, August-Bebel-Str. 26 – 53	10:00 bis 16:00 Uhr
07. Oktober 2013	Neuseddin, Grundschule, Hans-Beimler-Str. 17	16:00 bis 19:30 Uhr
08. Oktober 2013	Bad Belzig, DRK Bad Belzig, Gliener Str. 1	15:30 bis 19:00 Uhr
10. Oktober 2013	Teltow, Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Potsdamer Str. 51	15:00 bis 19:00 Uhr
10. Oktober 2013	Kloster Lehnin, Ev. Diakonissen Haus, Altenhilfezentrum	15:30 bis 19:00 Uhr
11. Oktober 2013	Groß Kreutz, Feuerwehrgerätehaus, Bochower Str. 26	14:30 bis 19:00 Uhr
12. Oktober 2013	Potsdam, MBS Arena, Am Luftschiffhafen 2	12:00 bis 17:00 Uhr
15. Oktober 2013	Potsdam, Guido-Seeber-Haus, August-Bebel-Str. 27	13:00 bis 16:00 Uhr
16. Oktober 2013	Potsdam, Stadtverwaltung, Friedrich-Eberst-Str. 27	09:00 bis 13:30 Uhr
17. Oktober 2013	Götz, Zentrum für Gewerbeförderung, Am Mühlenberg	14:00 bis 18:30 Uhr
18. Oktober 2013	Potsdam, Weberpark, Tuchmacherstraße (Blutspendebus)	12:00 bis 18:00 Uhr
22. Oktober 2013	Werder, Schule, Unter den Linden 11	15:00 bis 19:00 Uhr
22. Oktober 2013	Potsdam, OSZ „Zum Jagenstein“, Zum Jagenstein 26	16:00 bis 19:00 Uhr
23. Oktober 2013	Görzke, Handwerkerhof, Kirchstr. 18	17:00 bis 20:00 Uhr
24. Oktober 2013	Potsdam, Fachschule Hermannswerder, Haus 10	08:00 bis 13:00 Uhr
24. Oktober 2013	Treuenbrietzen, Bürgerhaus „Alte Feuerwehr“, Breite Str. 71	15:00 bis 19:00 Uhr
28. Oktober 2013	Potsdam, Behördenzentrum, H.-Mann-Allee	08:00 bis 10:30 Uhr
28. Oktober 2013	Groß Glienicke, Grundschule, Hechtsprung 14/16	17:00 bis 19:00 Uhr

ACHTUNG – NEUE ÖFFNUNGSZEITEN!!

Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut:

DRK-Blutspendeinstitut Potsdam
Charlottenstraße 72, Haus I,
Eingang Hebbelstraße 1
14467 Potsdam
(neues Ärztehaus gegenüber
der Poliklinik)
Telefon-Nummer: 0331-2846-0

Montag und Freitag
von 7:00 bis 19:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und
Donnerstag
von 12:00 bis 19:00 Uhr

jeden 1. Samstag im Monat
von 9:00 bis 12:00 Uhr

Täglich Blut- und Plasma-
spende möglich!
Das Parkhaus ist für Blut-
spender kostenfrei!

Blutspendetermine

